



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Innenausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Frau Vorsitzende B. Ostemeiner

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2547

Kiel, 03. Juni 2019

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen; Drs. 19/1286

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf sehr, da er die Bemühungen des Landes Schleswig-Holstein eine Gleichstellung in der Teilhabe und Inklusion in den Gremien und Strukturen der Landesebene zu schaffen und umzusetzen, in die Strukturen des gesamten Landes übertragen möchte.

Das Land Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen Strukturen zur Vertretung, Selbstvertretung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen etabliert. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bleibt an dieser Stelle aber bei ihrer wiederholt geäußerten Kritik, dass das Teilhabestärkungsgesetz die Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzungsbegleitung der Eingliederungshilfe und den Steuerungskreis EGH getrennt verankert. Diese Trennung führt dazu, dass die Entscheidungen im Steuerungskreis ohne Beteiligung der Betroffenen getroffen werden. Diese Lösung halten die Mitgliedsverbände der LAG-FW für falsch. Die geschaffenen Strukturen im Bereich des LBG, des Teilhabestärkungsgesetz und weitere, sowie die Praxis der Beteiligung z.B. beim LRV SGB IX sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Erfahrungen und Bedarfe in Gesetzesvorlagen, Verträge und Umsetzung von Gesetzen einbringen können. Diese fachliche Expertise aus der persönlichen Erfahrung ebnet und ermöglicht eine effektive, zielgerichtete und barrierefreie Umsetzung der Beschlüsse, Maßnahmen und deren Umsetzung. Diese Strukturen tragen erheblich dazu bei, dass Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit gelingen.



Aus diesem Grund stehen wir voll hinter einer verpflichtenden Einführung von Beauftragten von Menschen mit Behinderungen und lehnen eine Kann-Bestimmung ab. Uns fehlt im Gesetzesentwurf allerdings die wesentliche Normierung, dass das Amt des oder der Beauftragten vorrangig von einem Menschen mit Behinderung besetzt werden soll. Die eigene Erfahrung einer Behinderung schafft Blickwinkel und Sensibilitäten, die die oben erwähnten Fortschritte ermöglicht.

Dass die Bestellung einer/eines Beauftragten im Rahmen sehr kleiner Verwaltungseinheiten in Vertretungsstrukturen ermöglicht wird, findet unsere volle Zustimmung.

Im § 47g Abs. 3 und § 42c Abs.3 bitten wir um die Ergänzung der Möglichkeit der Fortbildung und der Ermöglichung des Austausches mit dem Büro des Landesbeauftragten, den anderen Beauftragten im Kreis, Land und anderer relevanten Strukturen.

Durch die Möglichkeit der Fortbildung und Vernetzung ermöglicht man den Amtsinhaber*innen durch Qualifizierung oder durch den Austausch von Best-Practice-Modellen schnell und effektiv ihre Vertretung wahrzunehmen und zu strukturieren. Eine dadurch ebenfalls erfolgte Wertschätzung steigert zusätzlich die Attraktivität des Amtes.

Im § 47g Abs. 5 und im § 42c Abs. 5 sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass die Satzung der Gemeinde auch die Beteiligungsformen und Fristen z.B. Zusendung von Sitzungsunterlagen zu regeln hat. Der oder die Beauftragte müssen sich vorbereiten und teilweise auch die Unterlagen in eine für sie wahrnehmbare Form bringen können.

In die Satzungen sollte ebf. aufgenommen werden, dass die Gemeinden die/den Beauftragten bei der Kommunikation und Vernetzung vor Ort in der Gemeinde unterstützen. Wir denken hier an Möglichkeiten der Menschen mit Behinderungen aus der Gemeinde in einen Austausch zu gehen, sich zu treffen und sich über die Bedarfe auszutauschen. Die oder der Beauftragte sollte bürgernahe*r Ansprechpartner*in sein.

Sollte der Bedarf an einer mündlichen Anhörung bestehen, stehen wir Ihnen dafür sehr gern zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Naß
Vorsitzender